

# Ist bei Ihnen alles dicht? Jetzt prüfen lassen!

## Informationen für alle Grundstückseigentümer

Ist mein privater Abwasserkanal wirklich dicht? Oder tritt Abwasser aus und verunreinigt Boden und Grundwasser? Diese Fragen müssen sich ab sofort alle Wipperfürther Grundstückseigentümer stellen. Denn der neue Paragraph 61a im Landeswassergesetz von NRW besagt, dass alle Grundstückseigentümer bis spätestens Ende 2015 ihre privaten Abwasserkanäle auf Dichtheit prüfen lassen müssen. In Wasserschutzzonen, in denen das Grundwasser einem besonderen Schutz unterliegt, gelten kürzere Fristen. Also: Machen Sie mit! Natürlich helfen wir Ihnen dabei, alle Anforderungen zu erfüllen. Informieren Sie sich hier! Denn es geht um unsere Umwelt - und um unser Wipperfürth!



## Das Gesetz

### Kennen Sie Ihren Abwasserkanal?



Umweltschutz wird immer wichtiger - gerade vor der eigenen Haustüre. Aber: Wissen Sie, ob Ihr privater Abwasserkanal wirklich dicht ist oder ob evtl. Abwasser austritt und so Boden und Grundwasser verunreinigt? Die meisten Wipperfürther Grundstückseigentümer wissen dies nicht; denn da die Abwasserkanäle unter der Erde liegen, sind evtl. vorhandene Schäden nicht sichtbar.

Um unser Trinkwasser zu schützen, gibt es in Nordrhein-Westfalen einen neuen Paragraphen im Landeswassergesetz. In diesem ist geregelt, dass alle Grundstückseigentümer bis spätestens Ende 2015 ihre privaten Abwasserkanäle auf Dichtheit prüfen lassen müssen, um sichergehen zu können, dass kein Abwasser austritt (§ 61a LWG). In Wasserschutzzonen, in denen das Grundwasser einem besonderen Schutz unterliegt, sind diese Fristen sogar verkürzt.

Aber es geht nicht nur um Trinkwasserschutz. Bei hohem Grundwasserstand kann auch sauberes Grundwasser in die Abwasserleitungen eindringen. Dieses wird mit dem verschmutzten Hauswasser vermischt und belastet dann unnötigerweise die Kanalisation und die Kläranlage. Hierdurch werden die Kosten für die Abwasserentsorgung in die Höhe getrieben.

### Der genaue Gesetzestext

§ 61a Private Abwasseranlagen, Landeswassergesetz NRW

1. Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.
3. Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.
4. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.
5. Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,
  1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
  2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft. Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
    - 2.1 zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
    - 2.2 zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

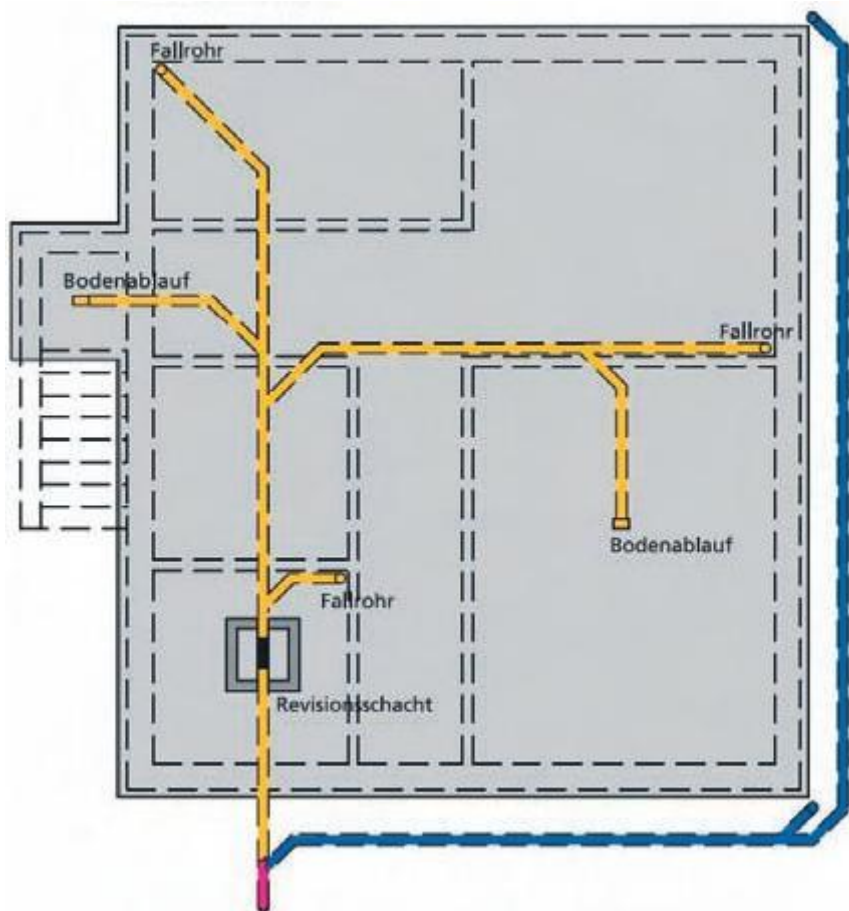
6. Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.
7. Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

## Was ist zu tun? Und wie?

### Welche Leitungen sind gemeint?

Das im und am Haus anfallende Abwasser wird über den Hausanschluss zum öffentlichen Kanal geleitet. Der Hausanschluss besteht aus den Grundleitungen und dem Anschlusskanal. Dies gilt im Folgenden ebenso für die Zuläufe zu Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben.

Grundleitungen sind im Erdreich oder in der Grundplatte des Hauses unzugänglich verlegte Leitungen, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen. Der Anschlusskanal ist der Kanal zwischen der ersten Reinigungsöffnung (z. B. Revisionschacht) auf dem Grundstück und dem öffentlichen Kanal.

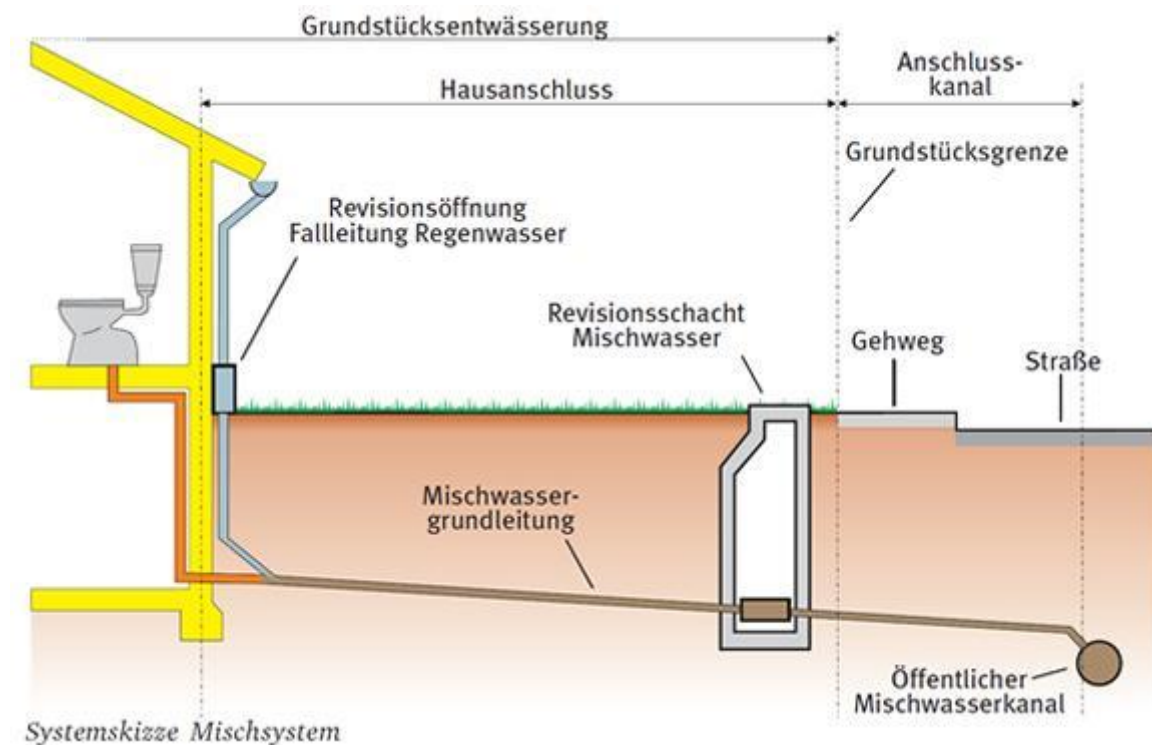


Grundleitungen

Je nach Entwässerungssystem gibt es einen oder zwei Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation.

### Mischsystem

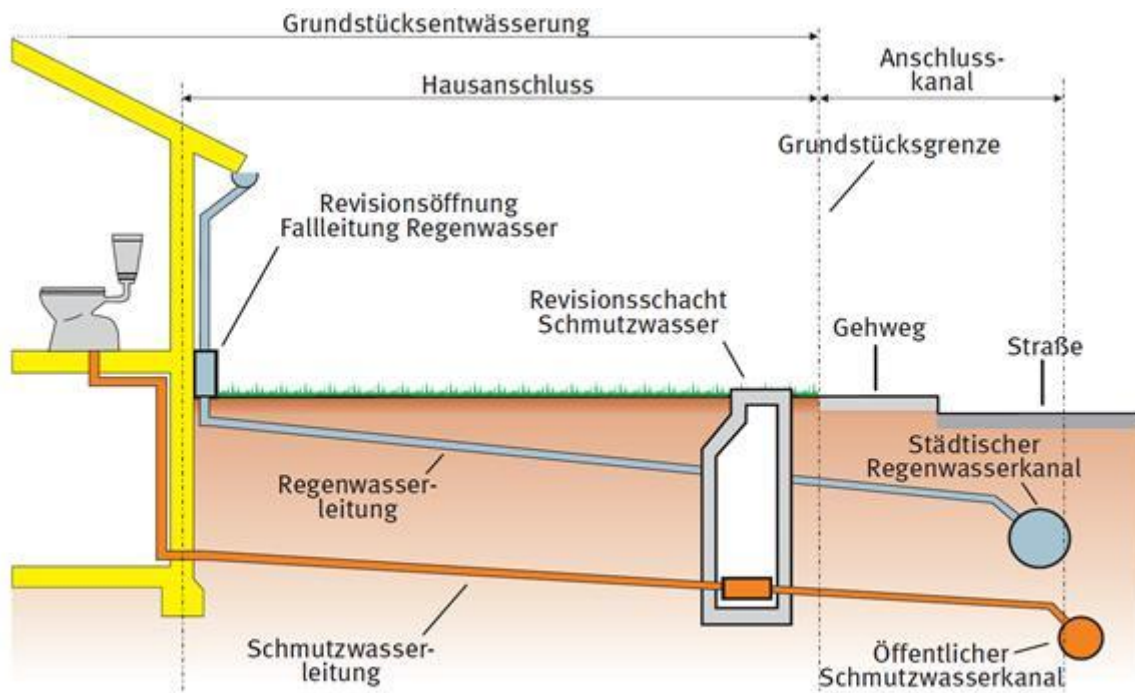
Beim sogenannten Mischsystem werden Schmutzwasser und Regenwasser gemeinsam über einen Anschlusskanal abgeleitet.



### Trennsystem

Im Trennsystem wird das Regenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen separat gesammelt, abgeführt und anschließend in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet. Das Schmutzwasser (Spül-, Wasch- und Toilettenwasser) fließt über einen zweiten Anschlusskanal in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ab.

Beim Trennsystem sind somit zwei öffentliche Kanäle vorhanden. Dies können Sie meistens an den zwei, jeweils dicht nebeneinander liegenden Schachtdeckeln in der Straße gut erkennen.



Systemskizze Trennsystem

Der private Abwasserkanal umfasst sämtliche Grundleitungen auf Ihrem Grundstück. Nicht jedoch den öffentlichen Anschlusskanal, also das Teilstück von der öffentlichen Kanalisation bis zur Grundstücksgrenze! Dieser Kanal ist Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlagen und liegt deshalb im Verantwortungsbereich der Stadt Wipperfürth.

## Wann ist die Dichtigkeitsprüfung durchzuführen?

### 1. Neubau von Hausanschlüssen

Das Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen schreibt vor: Alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten sind nach Errichtung auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind Regenwasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Dichtheitsprüfung ist somit für alle neuen Grundleitungen und Anschlusskanäle, die Schmutz- oder Mischwasser ableiten, erforderlich.

### 2. Bestehende Hausanschlüsse

Das Landeswassergesetz fordert: Bei bestehenden Hausanschlüssen ist eine Dichtheitsprüfung

- bei einer Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage,

- spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchzuführen.

Es können durch eine Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung festgelegt werden. Die Abteilung Stadtentwässerung plant für Sie ein nach Gebieten und Kanalbaumaßnahmen abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen. Hierdurch kann der Zeitraum für einzelne Gebiete über 2015 hinaus gestreckt werden. Hierzu werden wir Sie separat informieren.

In Wasserschutzgebieten sind Grundstücke mit

- häuslichem Abwasser, deren Errichtung der Entwässerung vor dem 01.01.1965 erfolgte, oder
- industriellem bzw. gewerblichem Abwasser, deren Errichtung der Entwässerung vor dem 01.01.1990 erfolgte,

zwingend in kürzeren Fristen zu überprüfen.

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung vom Sachkundigen zu fertigen. Diese Bescheinigung müssen Sie aufbewahren und auf Verlangen der Abteilung Stadtentwässerung vorlegen. Die Dichtheitsprüfung ist spätestens nach 20 Jahren zu wiederholen.

## **Gibt es Ausnahmen von der Dichtigkeitsprüfung?**

Die Dichtigkeitsprüfung ist für alle im Erdreich verlegte Leitungen durchzuführen. Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes sind somit ausgenommen. Ferner ist die Prüfung nur vorgegeben für erdverlegte Abwasserleitungen die Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermisches Schmutzwasser (Mischwasser) führen. Kanalleitungen die nur Niederschlagswasser ableiten müssen daher auch nicht auf Dichtigkeit geprüft werden.

## **Wie wird die Dichtigkeitsprüfung durchgeführt?**

Das im und am Haus anfallende Abwasser wird über den Hausanschluss zum öffentlichen Kanal abgeleitet. Als Grundlage der Dichtheitsbeurteilung sind eine Reinigung und eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) der Hausanschlussleitung erforderlich. Diese Vorarbeiten erfolgen in der Regel ohne Aufgrabungen und ohne Eingriff in die Bausubstanz.

Nach Beseitigung aller Verschmutzungen erfolgt eine optische Inspektion mit einer Kanal-TV-Kamera. Die optische Inspektion zeigt den Zustand der Leitungen bzw. alle sichtbaren Schäden auf. Die Schadenauswertung lässt Rückschlüsse auf die Dichtigkeit des Kanals zu. Problematisch sind verzweigte Leitungssysteme, deren Äste vom Grundstück her unzugänglich sind (kein Revisionsschacht) und vom Hauptkanal aus nicht erreicht werden können.

Ist die Hausanschlussleitung augenscheinlich schadensfrei oder werden nur kleinere Schäden wie Haarrisse, Abplatzungen und Korrosionen festgestellt, gilt diese für die Ableitung von häuslichem Abwasser als dicht. In allen anderen Fällen ist eine Dicht-

heitsprüfung mit Wasser oder Luft erforderlich. Bei Hausanschlüssen erfolgt sie in der Regel mit Wasser. Die Leitung gilt als dicht, wenn ein bestimmter Wasserverlust (abhängig von dem Rohrdurchmesser und der Rohrlänge) nicht überschritten wird.

## **Hausanschluss undicht, was nun?**

Undichte Hausanschlüsse müssen saniert werden. Das Sanierungsverfahren ist abhängig von den festgestellten Schäden und der Zugänglichkeit des Hausanschlusses. Heutzutage ist in vielen Fällen eine Sanierung ohne Aufgrabung der Leitung (grabenloses Verfahren) möglich, was die Bauzeit und die erforderliche Unterbrechung des Abwasserabflusses auf ein Minimum beschränkt. Bei grabenlosen Sanierungsverfahren erfolgt die Sanierung unterirdisch bzw. von innen. Hierbei ist in der Regel die beidseitige Zugänglichkeit der Hausanschlussleitung erforderlich.

Man unterscheidet folgende Arten der Sanierung:

- Reparatur von Einzelschäden
- Renovierung einer kompletten Leitung von innen
- Erneuerung einer kompletten Leitung oder von Teilstücken

Bei der Reparatur unterscheidet man zwischen Injektionsverfahren, Roboterverfahren und partiellen Inliner-Verfahren. Mit diesen Verfahren werden einzelne Schäden von innen abgedichtet.

Die Renovierung einer Grundleitung oder eines Anschlusskanals kann ohne Aufgrabungen in so genannter geschlossener Bauweise (z. B. mit dem Schlauchlining oder dem Close-Fit-Verfahren) durchgeführt werden. Die sogenannten Schlauchliner werden über die Revisionsöffnungen in die Leitung eingebracht. Durch einen Inliner wird der Querschnitt der Alt-Leitung nur geringfügig verkleinert. Im Close-Fit-Verfahren wird ein etwas kleineres Rohr in die bestehende Abwasserleitung hineingezogen. Dieses Verfahren ist nur ab einem bestehenden Rohrdurchmesser von 150 mm geeignet.

Ist eine Reparatur oder Renovierung des Hausanschlusses aufgrund von umfangreichen Schäden oder Unzugänglichkeit nicht möglich, muss die komplette Leitung erneuert werden. In diesem Fall sollten unzugängliche Grundleitungen (unter der Grundplatte) durch eine Installation im Kellerbereich unterhalb der Kellerdecke und auf der Kellerwand ersetzt werden.

Eine Erneuerung des Anschlusskanals ist oft mit speziellen Bauverfahren ohne Aufgrabungen möglich. Die Erneuerung von Anschlusskanälen in einer offenen Baugrube ist in der Regel mit einem größeren Arbeitsaufwand und höheren Kosten verbunden. Die Leitung wird mit einem Bagger oder mit der Schaufel freigegeben und gegen ein neues Rohr ausgetauscht.

Der Erfolg einer Sanierungsmaßnahme ist durch die Dichtheitsprüfung nachzuweisen.

## **Praktische Tipps**

Eine Abstimmung von öffentlichen und privaten Sanierungen kann für Sie als Grundstückseigentümer zu wesentlichen Kosteneinsparungen führen. Um Kostenreduzierung. Bitte erkundigen Sie sich bei uns wo in den kommenden Jahren Sanierungsmaßnahmen geplant sind.

Prüfen Sie, ob Sie gegenüber Schäden in Ihrem Hausanschluss versichert sind.

Schließen Sie sich mit mehreren Grundstückseigentümern (bspw. Siedlergemeinschaften) zusammen.

Holen Sie sich zur Dichtheitsprüfung und Sanierung möglichst mehrere Angebote ein.

Seien Sie bei Haustürgeschäften sehr achtsam und kontaktieren Sie im Zweifel die Abteilung Stadtentwässerung.

Klären Sie im Vorfeld den Leitungsverlauf und machen Sie Revisionsöffnungen sowie Schächte in Eigenleistung zugänglich.

## **Kosten**

Die Kosten für die Reinigung, die TV-Inspektion, die Dichtheitsprüfung sowie ggf. für eine Sanierung des Hausanschlusses sind stark abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Randbedingungen (Länge der Leitungen und Anzahl der Abzweigungen, Anzahl der Reinigungsöffnungen, Oberflächenbefestigung, Umfang des Schadens usw.). Bei der Stadtverwaltung Wipperfürth Abteilung Stadtentwässerung können Sie Listen von Sachkundigen und Fachbüros entnehmen, die Ihnen ein verbindliches Angebot für die Prüf- und Sanierungsarbeiten unterbreiten.

## **Der Sonderfall Hönnigetal**

### **Was ist im Hönnigetal anders?**

Keine Regel ohne Ausnahmen! Für die Grundstückseigentümer im Einzugsgebiet Hönnigetal gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie in allen anderen Ortsteilen im Wipperfürther Stadtgebiet. Der Unterschied besteht allerdings darin, dass die Dichtigkeitsprüfung schon bis zum 30.04.2010 erfolgen muss. Diese vorgezogene Dichtigkeitsprüfung ist in eine Städtische Satzung festgelegt die in der Ratsitzung vom 15.12.2009 beschlossen wurde.

### **Warum die vorgezogene Dichtigkeitsprüfung?**

Die Kommunen sind berechtigt, per Satzung, Gebiete auszuweisen in den die Dichtigkeitsprüfung zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden muss. Die Kommu-

nen sind gehalten, diese gehalten die vorgezogene Dichtigkeitsprüfungen in den Gebieten vorzunehmen wo Missstände im Kanalnetz bekannt sind die wahrscheinlich auf defekte Hausanschlussleitungen zurück zu führen sind.

Im Einzugsgebiet Hönnigetal wurden vor 2 Jahren größere Mengen an Fremdwasser im städtischen Kanalisationsnetz gemessen. Als Fremdwasser wird eindringendes Grundwasser bezeichnet welches über defekte Kanalleitungen oder durch unzulässige Drainageanschlüsse in das öffentliche Kanalisationsnetz gelangt. Das Fremdwasser belastet nicht nur die Kanalisation, sondern beeinträchtigt auch die Reinigungsleistung der Kläranlage im erheblichen Maße. Der Gesetzgeber und die zuständigen Aufsichtsbehörden fordern von den betroffenen Kommunen entsprechende Maßnahmen dieses Fremdwasser auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

## **Das Förderprogramm!**

Auch wenn die frühere Durchführung der Dichtigkeitsprüfung im ersten Augenblick wie eine Benachteiligung für die betroffenen Eigentümer aussieht, so wird diese Benachteiligung durch ein Förderprogramm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen kompensiert. Im Rahmen des Investitionsprogramms Abwasser NRW - Zuschüsse - Kommunal werden für die Erstellung eines Fremdwasserkonzepts sowie für die hieraus resultierenden Sanierungsmaßnahmen.

Der Förderbereich 6.3 für die Sanierung von privaten Hausanschlussleitungen beinhaltet einen Zuschuss von 30 % der Sanierungskosten der Privatgrundstücke. Jedoch maximal € 200,-- pro laufenden Meter Kanal. Somit können die betroffenen Grundstückseigentümer fast ein Drittel ihrer Sanierungskosten erstattet bekommen!

**Wichtig!!!!** Damit Sie im Genuss der Förderung gelangen sind unbedingt einige Spielregeln zu beachten. Der Förderantrag kann ausschließlich über die Stadt eingereicht werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig, es können nur Sanierungsmaßnahmen gefördert werden welche durch entsprechende Fachfirmen durchgeführt werden. Die Dichtigkeitsprüfung zählt nicht zu den Sanierungsmaßnahmen, demnach ist diese auch nicht förderfähig. Mit den Sanierungsmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn der erforderliche Bewilligungsbescheid vorliegt. Ein vorzeitiger Sanierungsbeginn führt zum Verlust des gesamten Förderungsanspruches! Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir bringen Ihren Förderantrag auf den richtigen Weg.

## **Zusätzliche Informationen**

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 12.01.2010 erteilen wir Ihnen weitere Informationen über den geplanten Ablauf der Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet des Hönnigetals. Die Informationsveranstaltung findet im Kulturzentrum "Alte Drahtzieherei" um 19:00 Uhr statt. Auf Grund der begrenzten Raumkapazitäten wird darum gebeten, dass jeweils nur ein Eigentümer an der Veranstaltung teilnimmt. Für detaillierte Informationen rundum den Förderantrag findet eine zweite Veranstaltung Mitte des Jahres statt. Über den genauen Zeitpunkt und den Veranstaltungsort werden Sie gesondert informiert.

# **Die Satzung zur vorgezogenen Dichtigkeitsprüfung im Hönnigetäl**

Im nachfolgenden Abschnitt können Sie die Satzung zur vorgezogenen Dichtigkeitsprüfung noch mal in Ruhe durchlesen.

## **Satzung der Stadt Wipperfürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz (LWG NRW) vom 17.12.2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in der Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

- (1) Die Stadt Wipperfürth hat durch Untersuchungen und Messungen im Bereich des Einzugsgebiets des Hönnigetäls erhebliche Fremdwasserzuflüsse festgestellt.
- (2) Die Stadt Wipperfürth muss zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung umfangreicher Fremdwassersanierungsmaßnahmen im Bereich des Einzugsgebietes des Hönnigetäls auf der Grundlage der aktuellen Netzplanung zum Einzugsgebiet der KA Hückeswagen durchführen. Dies dient insbesondere der Abwehr von Gefahren für das offene Gewässer Wupper mit seinen Nebengewässern.
- (3) Die Stadt Wipperfürth kann gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Stadtgebiets durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtigkeitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen abwassertechnisch erschlossen sind:
  - Kreuzberg
  - Alte Bahnhofstraße
  - Am Alten Sportplatz
  - Am Hang

- Am Kalvarienberg
- Am Spickerfeld
- Biesenbach
- Blumenstraße
- Dörpinghauser Straße
- Dreine
- Eschenweg 1 - 3
- Halver Straße 2 - 19
- Hammer
- Hönnige
- Hohl 8 - 10
- Im Hof
- Im Siepen
- In den Lehmkuhlen
- Neyegrund
- Johannesweg
- Ritterlöh 1, 1A, 2 und 3
- Rote Höhe
- Schevelinger Weg 1
- Wasserfuhr
- Weidenweg
- Weilandstraße
- Westfalenstraße (ausgenommen Nr. 45)
- Zur Grube

Zur Veranschaulichung ist der räumliche Geltungsbereich in einem Übersichtsplan in der Anlage 1 dargestellt.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigenschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3 Fristenbestimmung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**30.04.2010**

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde vorzulegen.

#### **§ 4**

##### **Bestimmung der Sachkundigen/Prüfmethoden**

- (1) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektion und/oder mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (2) Die Bescheinigung (Anlage zur Satzung) über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
  1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer)
  2. Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück,
  3. Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
  4. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
  5. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet)
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen
  6. Datum der Prüfung
  7. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

#### **§ 5**

## **Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-WestfalenDiese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).
- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 17.12.2009

(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister

## Noch Fragen?

Wir hoffen, dass wir mit den vorliegenden Informationen zum besseren Verständnis beitragen konnten. Auf Grund der doch sehr komplexen Thematik mit den zahlreichen technischen Fachbegriffen, kann natürlich durchaus noch Klärungsbedarf bestehen. Selbstverständlich sind wir für Sie da. Fragen Sie uns, denn Ihr Anliegen ist unser Ansporn!

Ihre Ansprechpartner:

Fragen zur Grundstücksentwässerung:

Herr Jörg  
Tel: 02267 - 64-301  
Fax: 02267 - 64-250  
E-Mail: [klaus-dieter.joerg@stadt-wipperfuerth.de](mailto:klaus-dieter.joerg@stadt-wipperfuerth.de)

Allgemeine Fragen zu Dichtigkeitsprüfung und Hönnigetal:

Herr Kusche  
Tel: 02267 - 64-249  
Fax: 02267 - 64-250  
E-Mail: [armin.kusche@stadt-wipperfuerth.de](mailto:armin.kusche@stadt-wipperfuerth.de)

Fragen zum Förderprogramm:

Frau Steinbach  
Tel: 02267 - 64-309  
Fax: 02267 - 64-250  
E-Mail: [veronika.steinbach@stadt-wipperfuerth.de](mailto:veronika.steinbach@stadt-wipperfuerth.de)